Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird

(L - 273/4 - XXI)

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1978, G 71/78, auf Antrag des Landesgerichtes Salzburg § 3 Abs. 3 Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 6. Juli 1977, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden (Landesgesetzblatt für Salzburg LGBl. Nr. 80/1977), als verfassungswidrig aufgehoben.

 Im entscheidungswesentlichen Teil der Begründung hat der VfGH folgendes ausgeführt:

 „Die angefochtenen Vorschriften des § 3 Abs. 3 des Forstrechts-Ausführungsgesetzes stehen mit der vom Landesgesetzgeber in Ausübung der Ermächtigung nach § 15 Abs. 2 des Forstgesetzes vorzunehmenden Festsetzung des bei Teilung von Waldgrundstücken einzuhaltenden Mindestausmaßes sowie der Voraussetzungen, unter denen die Behörde von dem im § 15 Abs. 1 erster Satz des Forstgesetzes festgelegten Verbot der Waldteilung Ausnahmen zu bewilligen hat, in keinem inhaltlichen Zusammenhang. Sie sind daher zur Regelung dieser Festsetzungen, die den Gegenstand der vom Landesgesetzgeber zu treffenden Regelung bilden, nicht erforderlich, sondern dienen ihrem Inhalte nach vielmehr der Sicherstellung der Einhaltung des im § 15 Abs. 1 des Forstgesetzes vom Bundesgesetzgeber festgelegten Verbotes der Waldteilung. Es stellt sich daher die Frage, ob der Landesgesetzgeber zur Erlassung der angefochtenen Bestimmungen auf Grund des Art. 15 Abs. 9 B-VG. befugt war, überhaupt nicht."

 Das O. ö. Waldteilungsgesetz enthält im § 8 Abs. 2 Bestimmungen, die den aufgehobenen Regelungen des Salzburger Landesgesetzes entsprechen. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen ist daher unbedingt geboten.

2. Aus dem zitierten Judikat des VfGH ergibt sich jedoch, daß der Landesgesetzgeber in Ausübung einer Kompetenz, die ihm gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG. vom Bundesgesetzgeber übertragen wurde, keine Regelungen erlassen darf, die inhaltlich nicht mit der bundesgesetzlichen Ermächtigung im Zusammenhang stehen. Nach Auffassung des VfGH stehen grundbuchsrechtliche Regelungen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit § 15 des Forstgesetzes 1975, der die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Erlassung des O. ö. Waldteilungsgesetzes bildet. Im Ergebnis haftet daher allen grundbuchsrechtlichen Regelungen des O. ö. Waldteilungsgesetzes Verfassungswidrigkeit an. Davon sind § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 und § 9 betroffen. Diese Bestimmungen müssen daher auch aufgehoben werden.

3. Ähnliche Bedenken ergeben sich aus dieser neuen Judikatur des VfGH auch gegenüber § 10 des O. ö. Waldteilungsgesetzes. Auch diese Bestimmung wird daher aufzuheben sein.

4. Obwohl sich in der Praxis durchaus die Notwendigkeit ergeben hat, Kontrollen zur Einhaltung des Waldteilungsverbotes nach Art des § 8 O. ö. Waldteilungsgesetz vorzusehen, besitzt das Land auf Grund der äußerst restriktiven Rechtsansicht des VfGH kaum eine unbedenkliche kompetenzrechtliche Möglichkeit, einen eindeutig verfassungskonformen Ersatz für jene Bestimmungen des O. ö. Waldteilungsgesetzes, die wegen ihrer Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden müssen, zu schaffen. Grundsätzlich wird daher die Erlassung vergleichbarer Bestimmungen nur dann möglich sein, wenn die bundesgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

 Der Landesgesetzgeber kann lediglich — wie sich aus § 175 Forstgesetz 1975 ergibt — Strafbestimmungen für den Fall erlassen, daß das Waldteilungsverbot gemäß § 15 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der konkretisierten Ausgestaltung des O. ö. Waldteilungsgesetzes übertreten wird. Aus diesem Grund soll das O. ö. Waldteilungsgesetz durch die Aufnahme eines Straftatbestandes ergänzt werden (Z. 2).

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 17. April 1979

Pauzenberger
Obmann

Weichselbaumer
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O. ö. Waldteilungsgesetz geändert wird

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Waldteilungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 und 4, § 9 und § 10 werden aufgehoben.
2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Wer — ohne im Besitz der Bewilligung gemäß § 2 zu sein — sein Waldgrundstück entgegen dem Verbot gemäß § 1 teilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu S 30.000,— zu bestrafen."

3. § 11 erhält die Bezeichnung „§ 9".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 23. Juni 1978 in Kraft.